

# CECONOMY

**Ergänzung aus Juli 2025  
zu der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG  
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance  
Kodex“ gemäß § 161 AktG aus September 2024 / Mai 2025**

---

Im September 2024, ergänzt durch Erklärung aus Mai 2025, haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG zuletzt ihre Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG abgegeben („**Entsprechenserklärung 2024**“). Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend:

Gemäß der Empfehlung in Ziffer C.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Herr Christoph Vilanek wurde mit Wirkung zum 25. Juli 2025 zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der CECONOMY AG gewählt. Daneben ist Herr Christoph Vilanek Aufsichtsratsvorsitzender (bzw. in vergleichbarer Funktion) bei zwei konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften. Gemäß der Zählweise des DCGK nimmt er damit insgesamt sechs Mandate bei börsennotierten Gesellschaften wahr. Nach der Ratio der Kodexempfehlung ist entscheidend, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied neben seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Maßgeblich ist deshalb für die CECONOMY AG eine Betrachtung des erforderlichen Zeitaufwands und der Mandatssituation im Einzelfall. Bisher hat der Aufsichtsrat keinerlei Bedenken oder Anhaltspunkte dafür, dass Herr Christoph Vilanek den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Soweit betreffende Aufsichtsratsmitglieder ihren Mandaten und Aufgaben im Aufsichtsrat der Gesellschaft nachkommen, wird die CECONOMY AG diese Empfehlung auch künftig nicht anwenden.

Diese Ergänzungserklärung ersetzt nicht die Entsprechenserklärung 2024. Die Entsprechenserklärung 2024 wird durch diese Erklärung vielmehr ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.